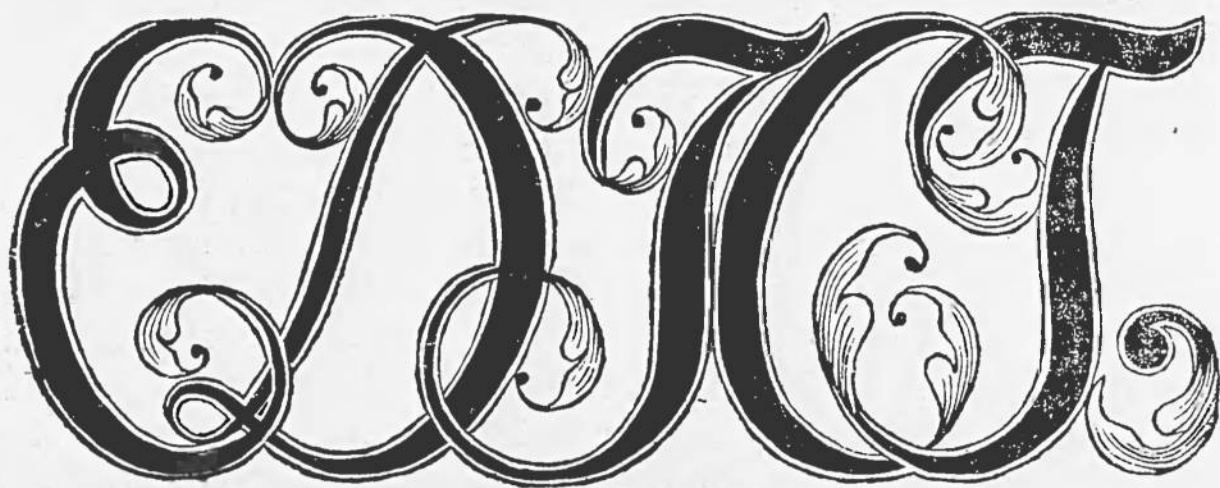


ERNEUERTES



W I E

DER NACHLASZ DERER,

WELCHE AUS

DEN ARMEN-CASSEN

O D E R

PIIS CORPORIBUS

ALMOSEN UND HÜLFE

GENIESSEN,

A U C H

DEN ARMEN-CASSEN

U N D

PIIS CORPORIBUS

ZUFALLEN SOLL.

De dato Berlin, den 18. Maji, 1735.

D U I S B U R G,

Gedruckt bey Johannes Sas, Academischer Buchdrucker.



IR FRIDERICH WILHELM,
von Gottes Gnaden, König in Preussen,
Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs
Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von
Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern, zu
Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben
und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Croffen Hertzog,
Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wen-
den, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohen-
zollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklen-
burg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Raven-
stein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und
Breda &c. &c. Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Nachdem
Wir bereits zu verschiedenen mahlen, und noch unterm 18. Septembr.
1726. mittelst gedruckten Edicts allergnädigst verordnet und publici-
ren lassen, wie es in den Fällen, da jemand aus der Armen-Casse
Almosen genossen, mit dessen Nachlass gehalten werden, und wie
solcher der Armen-Casse zufallen solle; Wir aber in Erfahrung gekom-
men, das dieser Unserer Verordnung vielfältig bisher contraveniret,
und der Armen-Casse solcher Nachlass mit Unrecht entzogen wor-
den: So haben Wir für nöthig erachtet, solches Edict zu erneuren,
und hierüber Unsere ernstliche Willens-Meinung nochmahls öffent-
lich kund zu machen.

Wir ordnen, wollen und befehlen demnach hierdurch, das wenn
jemand, es sey wer es wolle, aus der Armen-Casse oder irgend aus
einem pio Corpore Almosen genossen, und bey seinem Absterben noch
einige Mittel an Baarschaften, Silber, Meubles, Haus-Geräthe, oder
wie es sonst Nahmen haben mag, nachlässet, das alsdann, wann
von demselben auch noch leibliche unmündige oder minderjährige
arme Kinder, oder deren so conditionirte Descendenten verhanden,
welche nicht im Stande gewesen, den Eltern mit etwas zu ihres Le-
bens Unterhalt zu helfen, der gantze Nachlass unter der Armen-
Casse oder dem pio Corpore, und unter solchen jetztgedachten und
so beschaffenen Erben, es sey nur einer oder mehrere, dergestalt zu
theilen, das nemlich der Armen-Casse oder dem pio Corpori die eine
Helfte, und allein solchen Erben in linea descendenti, weiter aber
nicht, die andere Helfte gegeben werden soll.

Im Fall aber, das so beschaffene und von dem Verstorbenen in
linea descendenti herstammende Erben nicht verhanden sind, so soll
deren Collateral-Erben, welche bey Lebzeiten der Verstorbenen sich
mit dererselben Unterhaltungs-Sorge nicht belästigen wollen, sondern
solche

solche der Armen-Casse und piis Corporibus überlassen, auch von der Verlassenschaft nichts gereicht werden, sondern dieselben davon gänzlich ausgeschlossen seyn, und der gantze Nachlass der Armen-Casse oder dem pio Corpori allein zufallen, und keine Testamentarische noch andere Disposition, oder Schenckung unter Lebendigen oder auf dem Todes-Fall statt haben, noch gültig oder von einiger Kraft, sondern an sich gantz null und nichtig seyn: Es wäre dann, daß die verstorbene Person in ein Hospital oder andere dergleichen Stiftung sich eingekauft hätte, welchenfalls ihren sämlichen und also auch Collateral-Erben, wie auch sonst einem jeden, zu dessen faveur dieselbe mit Bestande Rechtens disponiret zu haben sich findet, die gantze Verlassenschaft abgefolget werden soll, weil das pium Corpus schon durch die Einkaufung schadlos gestellet worden.

Damit nun auch die Todes-Fälle von dergleichen Personen, welche Almosen aus der Armen-Casse oder aus sonst einem pio Corpore genossen, und deren Tod öfters nicht eher kund geworden, bis der Nachlass von denenjenigen, so ein Recht daran zu haben irrig und wieder das Edict sich angemasset, getheilet und auf die Seite geschaffet worden, nicht verborgen bleibe, und die Verlassenschaft denen nicht weiter zu Theil werde, welchen solche nach dem Gesetze nicht zukommt, und die den Verstorbenen keine Beyhülfe in ihrem Leben gereicht, sondern die Last der Verpflegung der Armen-Casse öfters viele Jahre überlassen: So ordnen und befehlen Wir hiermit ernstlich, daß alle die Wirte und Einwohner, bey welchen dergleichen Leute, so Almosen bekommen, wohnen, nicht allein den etwa erfolgenden Tod derselben sofort der Armen-Casse anzeigen, sondern auch immittelt und sogleich die gantze Verlassenschaft in sichere Gewahrsam nehmen, und ohne Vorwissen der Casse an Niemanden das geringste davon, bey Strafe doppelter Erstattung, verabfolgen lassen, wiedrigenfalls dieselben, wenn sie diesem contraveniren, selbst für den Nachlass der Verstorbenen der Armen-Casse haften sollen; So oft es auch das Directorium der Armen-Casse oder der piorum Corporum verlangt, kan und soll sich niemand entbrechen, der Armen-Casse zu ihrem Belag und Justificirung ihrer Rechnungen auf Eid und Gewissen zu attestiren, daß der oder die bey ihm gestorbene arme Person seines Wissens nicht mehr, als das angegebene oder bey ihm gefundene nachgelassen, und daß davon seines Wissens nichts abhanden gekommen.

Wir befehlen demnach allen Unseren Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Consistoriis, Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten, Armen-Directoriiis und Vorstehern der piorum Corporum, oder anderer dergleichen Stiftungen, woraus Almosen gereicht werden,

werden, ingleichen dem Officio Fisci, sich hiernach allerunterthänigst zu achten, und dahin zu sehen, daß diese Unsere allgemeine Verordnung gehörig zur Obervantz gebracht, auch mit Ernst und Nachdruck darüber gehalten werde. Und damit der Inhalt dieses Edicts jedermänniglich kund werde, so soll dasselbe nicht allein gehöriger massen publiciret, sondern auch insbesondere allen denenjenigen, welche aus einem pio Corpore oder Armen-Casse beständige Almosen genieffen, deutlich vorgelesen und bekannt gemacht, auch am Ende eines jeden Jahrs überall von den Cantzeln abgelesen werden; und werden Unsere Directoria der Armen-Sachen und piorum Corporum zugleich dafür sorgen, daß auch den Wirten und Einwohnern, bey welchen die Armen wohnen, so aus den Armen-Cassen oder piis Corporibus etwas bekommen, selbige durch die dabey bestellten Unter-Bedienten angezeigt und bekannt gemacht werden, damit sie so viel gewisser davon informiret seynd, und keine Gelegenheit haben, sich mit einer vorgebenden Unwissenheit zu entschuldigen.

Uhrkundlich unter Unserer höchst-eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 18ten Maji, 1735.

FR. WILHELM.



F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.